

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 1594 Abs. 4

Die zehnjährige Ausschlußfrist des § 1594 Abs. 4 BGB nF greift dann nicht ein, wenn der Ehemann der Mutter des Kindes von den für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umständen noch vor dem Inkrafttreten des FamRÄndG Kenntnis erlangt und innerhalb eines Jahres nach Erlangung dieser Kenntnis Klage erhoben hat (Ergänzung zum Urteil vom 28. November 1962 - IV ZR 84/62 -).

BGH, Urt. v. 22. Mai 1963 - IV ZR 327/62 - OLG Oldenburg
LG Oldenburg

IV ZR 327/62

Verkündet am
22. Mai 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gastwirts Gustav R [REDACTED], V[REDACTED]/Opf., B[REDACTED]-
str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter Peter R [REDACTED],
geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1945, J[REDACTED], Sch[REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seinen Pfleger Hermann P [REDACTED],
J[REDACTED], Sch[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die zünd-
liche Verhandlung vom 15. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 13. November 1962 aufgehoben.

- 1 a -

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Der Beklagte ist am [REDACTED] 1945 in J[REDACTED] von Mia Elisabeth R[REDACTED] geb. W[REDACTED] geboren worden. In der Geburtsurkunde ist als ehelicher Vater der Kläger angegeben. Er hat am 23. September 1942 vor dem Standesbeamten in G[REDACTED] mit der Kindesmutter die Ehe geschlossen. Im Jahre 1948 hat der Kläger eine neue Ehe geschlossen, nachdem er eidesstattlich versichert hatte, seine Ehe mit der Kindesmutter sei am 25. Mai 1944 durch Urteil des Landgerichts G[REDACTED] rechtskräftig geschieden worden. Dies habe ihm Rechtsanwalt Dr. Sc[REDACTED] in G[REDACTED] im Jahre 1946 mitgeteilt. Im Jahre 1955 hat auch die Kindesmutter eine neue Ehe mit dem Kellner Günther T[REDACTED] geschlossen.

Der Kläger behauptet, er könne nicht der Erzeuger des Beklagten sein, da er innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit - 1. November 1944 bis 2. März 1945 - mit der Mutter des Beklagten nicht geschlechtlich verkehrt habe. Er sei bereits am 9. September 1944 in Frankreich in Kriegsgefangenschaft geraten und von Ende September 1944 bis 11. September 1946 im Camp Beale in Kalifornien gewesen. Erst durch die gegen ihn im Jahre 1960 beim Amtsgericht Weiden angestrengte Unterhaltsklage - ihm zugestellt am 19. Januar 1961 - habe er von der Existenz des Beklagten erfahren. Der Beklagte sei auch deshalb nicht sein eheliches Kind, weil seine, des Klägers, Ehe mit der Mutter des Beklagten am 25. Mai 1944 geschieden worden sei.

Mit der am 6. März 1962 beim Landgericht eingegangenen und am 29. März 1962 zugestellten Klage hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß der Beklagte weder sein eheliches noch sein uneheliches Kind sei.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat geltend gemacht, der Kläger könne die Scheidung seiner Ehe mit der Mutter des Beklagten nicht nachweisen. Die Frist für die Ehelichkeitsanfechtungsklage sei sowohl nach neuem als auch nach altem Recht verstrichen. Im übrigen stehe auf Grund der eidlichen Aussage der Mutter im Unterhaltsprozeß fest, daß der Kläger sein Erzeuger sei.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die vom Kläger behauptete Scheidung nicht nachgewiesen und die Anfechtungsfrist nach § 1594 Abs. 4 BGB in Verbindung mit Art. 9 Abschnitt II Nr. 1 des Familienrechts-Änderungsgesetzes (FamRÄndG) verstrichen sei.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht nicht für erwiesen erachtet, daß die Ehe des Klägers mit der Mutter des Beklagten am 25. Mai 1944 rechtskräftig geschieden worden ist. Es hat die Auffassung vertreten, daß die Klage seit dem Inkrafttreten des FamRÄndG nicht mehr zulässig sei, weil nach der durch dieses Gesetz neu eingeführten Bestimmung des § 1594 Abs. 4 BGB die

Ehelichkeit nicht mehr angefochten werden könne, wenn seit der Geburt des Kindes 10 Jahre verstrichen seien. Die Übergangsregelung des Art. 9 Abschnitt II Nr. 1 Abs. 2 FamRändG stehe dieser Auffassung nicht entgegen, weil auch nach den anzuwendenden neuen Vorschriften, zu denen § 1594 Abs. 4 BGB gehöre, die Anfechtungsfrist vor der am 18. August 1962 erfolgten Verkündung des Gesetzes verstrichen gewesen sei.

Diese Begründung trägt die Klageabweisung nicht. Da nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen ist, daß die Ehe des Klägers mit der Mutter des Beklagten nicht geschieden worden ist, kann der Kläger die Unehelichkeit des Beklagten nur im Wege der Anfechtungsklage geltend machen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die in § 1594 Abs. 4 BGB n. F. vorgesehene Ausschlussfrist von 10 Jahren der Erhebung der Anfechtungsklage schlechthin entgegen stehe, beruht, wie die Revision mit Recht rügt, auf einer unrichtigen Auslegung der im FamRändG enthaltenen Übergangsvorschriften. Der erkennende Senat hat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 28. November 1962 - IV ZR 84/62 -, sowie in einem weiteren Urteil vom gleichen Tage - IV ZR 197/62 -, ausgesprochen, daß sich die in Art. 9 Abschn. II Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 der Übergangsvorschriften vorgesehene Erstreckung der Anfechtungsfrist und die im folgenden Satz normierte Ausnahme von dieser Erstreckung nach ihrem ursprünglichen Sinn auf alle Fristen beziehen sollten, die zur Zeit der Verkündung des RändG, sei es nach dem bisherigen, sei es nach dem neuen Recht liefen oder in der Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten des RändG zu laufen begonnen hatten. Diese

Regelung paßt jedoch nicht ohne weiteres auf die neue eingeführte Ausschlußfrist des § 1594 Abs. 4 BGB. Das rechtfertigt aber noch nicht die Annahme, daß diese Ausschlußfrist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes so zu betrachten sei, als habe sie ohne jede Einschränkung schon immer gegolten. Zwar war es ein Anliegen des Gesetzgebers, die Zehnjahresfrist des § 1594 Abs. 4 EGB n.F. auch dann zur Geltung zu bringen, wenn das Kind vor Inkrafttreten des ÄndG geboren ist. Dies zeigt die Bestimmung des Art. 9 Abschnitt II, Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 der Übergangsvorschriften. Es kann jedoch nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber in denjenigen Fällen, in denen die Anfechtungsfrist vor Inkrafttreten des ÄndG bereits in Lauf gesetzt, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht auf Grund der bisherigen gesetzlichen Regelung verstrichen war oder die Klage noch innerhalb dieser früher maßgeblichen Frist erhoben wurde, in ein solches beim Inkrafttreten des ÄndG noch nicht durch Fristablauf untergegangenes Anfechtungsrecht rückwirkend durch die nachträgliche Einführung einer die Ausübung dieses Rechts hindernden oder einer die Frist für seine Ausübung kürzenden Tatsache hat eingreifen wollen. Durch eine solche nachträgliche "Behaftung" mit einer Ausschlußfrist würde ein bestehendes Vater-Kind-Verhältnis in seinem sachlich-rechtlichen Bestand zu Ungunsten des anfechtungsberechtigten Scheinvaters verändert. Ein derartiger rückwirkender, den Scheinvater benachteiligender Eingriff in das zwischen ihm und dem Kind bestehende Rechtsverhältnis ist zumindest dann nicht gerechtfertigt, wenn der Mann die Anfechtungsklage noch vor der Verkündung des ÄndG und innerhalb der zur Zeit der Klageerhebung maßgebenden Anfechtungsfrist erhoben hat. Mit einer solchen innerhalb der zu ihrer Zeit maßgebenden Anfechtungsfrist erhobenen Klage ist die Anfechtungsfrist ein

für allemal gewahrt. Der weitere Zeitablauf kann nunmehr den Bestand des Anfechtungsrechts nicht mehr beeinträchtigen. Der erkennende Senat ist daher in diesen Entscheidungen zu dem Ergebnis gekommen, daß eine vor Verkündung des ÄndG und innerhalb der damals maßgeblichen Anfechtungsfrist erhobene Anfechtungsklage nicht schon deshalb unbegründet ist, weil der Beklagte bereits vor Klageerhebung und vor dem Inkrafttreten des ÄndG das 10. Lebensjahr vollendet hatte. Die Vorschrift des § 1594 Abs. 4 BGB n. F. steht somit, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, der Zulässigkeit der Ehelichkeitsanfechtungsklage nicht schlechthin in allen Fällen entgegen, in denen seit der Geburt des Kindes bis zur Erhebung der Klage mehr als 10 Jahre verstrichen waren.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß, wie die Revision meint, die Ausschußfrist des § 1594 Abs. 4 BGB n. F. ohne jede Ausnahme in ihrem Ablauf bis zum 31. Dezember 1962 gehemmt worden ist. In den beiden vorerwähnten Entscheidungen hat der erkennende Senat die Frage offen gelassen, ob der Ablauf der Ausschußfrist des § 1594 Abs. 4 BGB n. F. nach Art. 9 Abschn. II Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 der Übergangsvorschriften in jedem Falle bis zum 31. Dezember 1962 gehemmt ist oder ob sie insofern schon vor diesem Zeitpunkt wirksam werden kann, als sie ein nur auf Grund der durch das ÄndG geschaffenen Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeiten noch bestehendes Anfechtungsrecht zu Fall bringen oder beeinträchtigen würde, also die bisherige Rechtslage des Anfechtungsberechtigten nicht verschlechtern würde. Diese Frage stellt sich hier, da die Klage erst nach Inkrafttreten des ÄndG erhoben worden ist und da das Berufungsgericht, von seinem Standpunkt aus mit Recht, die hier sich aufdrängende Frage nicht geprüft hat.

ob im Zeitpunkt der Erhebung der Klage die nach § 1594 Abs. 1 BGB a.F. bestehende Anfechtungsfrist, die mit der Kenntnis des Klägers von den für die Unehelichkeit des Beklagten sprechenden Umständen begann, bereits abgelaufen war. Hatte ein Scheinvater diese Kenntnis noch vor Inkrafttreten des ÄndG erlangt und hatte er die Klage, sei es vor, sei es nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, erst nach Ablauf der Einjahresfrist des § 1594 Abs. 1 BGB a.F. erhoben, so hatte er im Zeitpunkt der Erhebung der Klage auch nach früherem Recht kein Anfechtungsrecht mehr. In einem solchen Fall bedeutet eine Verneinung dieses Rechts auch auf Grund der uneingeschränkten Anwendung des neuen Rechts, das die Rechtsstellung des Scheinvaters durch die Verlängerung der Anfechtungsfrist einerseits günstiger, durch die Einführung der 10-jährigen Ausschlussfrist andererseits ungünstiger gestaltet hat, keinen Eingriff in den sachlich-rechtlichen Bestand des Vater-Kind-Verhältnisses zu Ungunsten des anfechtungsberechtigten Scheinvaters. Die Erwägungen, die den beiden vorerwähnten Entscheidungen des Senats zugrunde liegen, können in einem solchen Falle nicht zum Zuge kommen. Der Anfechtungsberechtigte, der die im früheren Recht vorgesehene Anfechtungsfrist versäumt hat, muß vielmehr das neue Recht seinem gesamten Inhalt nach gegen sich gelten lassen. Dies ist aus der Übergangsvorschrift des Art. 9 Abschn. II Abs. 2 Satz 2 ÄndG zu entnehmen, nach der die Ehehlichkeit nicht mehr angefochten werden kann, wenn die Anfechtungsfrist auch bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor seiner Verkündung abgelaufen wäre. Zu diesen Vorschriften ist auch die Bestimmung des § 1594 Abs. 4 BGB n. F., die eine 10-jährige Anschlussfrist vorsieht, zu rechnen.

Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch eine nach dem Inkrafttreten des FamRÄndG und nach Ablauf der bis dahin geltenden Anfechtungsfrist erhobenen Klage ist somit unwirksam, wenn bei Erhebung der Klage die 10-jährige Ausschlußfrist des § 1594 Abs. 4 BGB n. F. bereits abgelaufen war. Dagegen greift diese Ausschlußfrist dann nicht ein, wenn der Ehemann der Mutter des Kindes von den für die Unchelichkeit des Kindes sprechenden Umständen noch vor dem Inkrafttreten des ÄndG Kenntnis erlangt und innerhalb eines Jahre Klage erhoben hat.

Nach allem ist die Klage nicht schon deshalb von vornherein unbegründet, weil der Beklagte bereits vor ihrer Erhebung und vor dem Inkrafttreten des ÄndG das 10. Lebensjahr vollendet hatte. Es kommt vielmehr noch darauf an, ob im Zeitpunkt der Erhebung der Klage die nach früherem Recht geltende und noch vor Inkrafttreten des ÄndG in Lauf gesetzte einjährige Anfechtungsfrist bereits abgelaufen war.

Da das Berufungsgericht über den Zeitpunkt, in dem der Kläger von den für die Unehelichkeit des Beklagten sprechenden Umständen Kenntniss erlangt hat, keine Feststellungen getroffen hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Dr. Graf